

ökonomisch begründete Notwendigkeit unbeachtet gelassen. Jedoch ist der Unterschied der Auffassungen nicht allzu groß, weil zu erkennen, was objektive, ökonomisch begründete Notwendigkeit ist, auf jeden Fall Sache der Partei ist.

Freilich ist diese Deutung der Freiheit auch in der DDR auf Widerspruch gestoßen. Robert Havemann kritisierte in seinen Vorlesungen an der Humboldt-Universität im Wintersemester 1963/1964: »Herablappend wird uns gesagt: Wenn ihr nicht einseht, was nun einmal Notwendigkeit ist - und diese Notwendigkeit hatten gewöhnlich diejenigen bestimmt, die das sagten —, so könnt ihr eben auch keine Freiheit haben und werdet dafür eingesperrt« (Dialektik ohne Dogma?, S. 103).

In einer Auseinandersetzung mit Robert Havemann und dem österreichischen Kommunisten Ernst Fischer führte Wolfgang Loose den fundamentalen Unterschied im Freiheitsbegriff auf zwei angeblich falsche Prämissen dieser Autoren zurück, womit er den Kern des Problems trifft, weil er die Differenz auf das unterschiedliche Menschenbild und daraus folgernd auf das unterschiedliche Demokratieverständnis zurückführt. Die eine Prämisse, so meinte Wolfgang Loose, bestehe in der Auffassung vom Menschen als einem abstrakten, isolierten Individuum, in der Konstruktion eines Ideals vom Menschen und der Entfaltung seiner Individualität unabhängig von den konkret-historischen Bedingungen, Möglichkeiten und Erfordernissen des internationalen Klassenkampfes, vom Entwicklungsgrad der sozialistischen Revolution in dem gegebenen Land und von der Festigung des sozialistischen Weltsystems überhaupt. Die andere bestehe darin, daß die bürgerliche Demokratie - genauer gesagt, die idealisierenden Vorstellungen von der bürgerlichen Demokratie, die von keiner jemals existierenden bürgerlichen Demokratie verwirklichten Rechte auf Redefreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit usw. - zum absoluten Maßstab der Demokratie schlechthin erhoben und dazu noch behauptet werde, daß vom Grad der Verwirklichung dieser Rechte der bürgerlichen Demokratie die Entwicklung des Menschen zur Persönlichkeit abhänge (Sozialistischer Staat und sozialistische Persönlichkeit, S. 1594). Eine kritische Betrachtung muß einwenden, daß Wolfgang Loose, wie alle Vertreter des marxistisch-leninistischen Freiheitsbegriffs in der antiliberalen Version, übersieht, wie moderne freiheitlich-demokratische Verfassungen die Sozialbezogenheit des Menschen sehr wohl berücksichtigen, dabei aber trotzdem seine eigene Sphäre stets respektieren und ihr Schutz verheißen. Weiter ist kritisch zu bemerken, daß übersehen wird, in welchem Umfang die Verfechter der Herrschaftsform, die von den Marxisten-Leninisten »bürgerliche Demokratie« genannt wird, sich darüber im klaren sind, daß Verfassungsbürgungen für sich genommen noch keine Garantie der Freiheit des Menschen bedeuten, daß sie lediglich meinen, in dieser Herrschaftsform allein bestehe die Chance, die Freiheit des Menschen zu verwirklichen.

## 5. Die Substanz der sozialistischen Persönlichkeitsrechte.

a) Soweit die Grundrechte nach der marxistisch-leninistischen Konzeption in ihrer antiliberalen Version Freiheiten verbürgen, richten sie sich gegen dem Sozialismus feindliche Strömungen im Inneren und gegen Einflüsse von außen, niemals aber gegen die sozialistische Gesellschaft oder den sozialistischen Staat. Die »verlogene bürgerliche Fiktion von der staatsfreien Sphäre, die durch die Bürgerrechte gesichert werden soll«, wird für die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung schroff abgelehnt. Da der sozialistische Staat Machtinstrument der Werktätigen sei, brauchten sie nicht vor der Macht